

Allgemeine Kreis-Taggs-Ordnung.

§. 1.

Corporationen der Kreisstände. Die Stände eines Kreises bestehen aus zwei Corporationen, der Ritterschaft und den Städten desselben.

§. 2.

Ritterschaft. Zu der Corporation der Ritterschaft gehören die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter im Kreise, welche bisher zu den Kreisconventen convocirt worden sind, oder das Recht der Kreisständenschaft, wenn sie es bisher nicht besessen, in der Folge besonders beilegt erhalten.

§. 3.

Städte. Die städtische Corporation besteht aus denjenigen Stadträtchen im Kreise, welche Deputirte zu den Landtagen abordnen.

§. 4.

Pflichten der Kreisstände. Den Kreisständen liegt ob, die Wohlfahrt des Kreises zu befördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was selbiger hinderlich seyn könnte.

§. 5.

Wirksamkeit der Kreisstände im Allgemeinen. Die Wirksamkeit der Kreisstände erstreckt sich

- auf die Berathung und Verantwortung desjenigen, was sie zu Beförderung der Wohlfahrt des Kreises oder Abwendung der selbiger drohenden Nachteile notwendig finden;
- auf die Besorgung der ständischen Cassen- und Rechnungsangelegenheiten des Kreises, oder ihrer Corporation;
- auf die kreisständischen Wahlen und
- auf die Besorgung derjenigen Kreisangelegenheiten, welche ihnen von Sr. Königl. Majestät aufgetragen oder überlassen werden.